Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Organisation und Gestaltung von Schulsozialarbeit

1. Einleitung
2. Rechtsgrundlage, Begriff und Grundsätze
3. Kooperation
4. Aufgaben und Leistungen
5. Ausstattung und Qualifikation
6. Qualitätsentwicklung

1. Einleitung

Das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) bestimmt in § 91 Abs. 3, dass die oberste Landesjugendbehörde und die oberste Schulbehörde in gemeinsamen Empfehlungen Näheres zur Organisation und Zusammenarbeit in der Schulsozialarbeit regeln sollen. In der aktuellen Legislaturperiode liegen beide Funktionen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Die vorliegenden Empfehlungen füllen diese Vorschrift aus.

Schulsozialarbeit ist im Land Brandenburg seit den neunziger Jahren ein unverzichtbarer Bestandteil der Jugendhilfelandschaft geworden. Sie ist – gemessen an der Zahl der eingesetzten sozialpädagogischen Fachkräfte und dem zeitlichen Umfang der Angebote – die am weitesten ausgebaute Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Je nach den örtlichen Traditionen werden für diese Angebote auch andere Begriffe benutzt, z.B. Sozialarbeit an Schulen, Jugendsozialarbeit an Schule oder Jugendförderung am Ort Schule. Im Folgenden wird einheitlich von Schulsozialarbeit gesprochen, weil seit 2021 auch das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) wie auch seit 2024 das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) diesen Begriff benutzt.

Die Schulen sind diejenigen Orte, an denen wegen der allgemeinen Schulpflicht alle Kinder und alle Jugendlichen im schulpflichtigen Alter für sozialpädagogische Angebote erreichbar sind. Hier artikulieren sich die Bedürfnisse junger Menschen nach Beteiligung und pädagogischer Begleitung ihres Lebensweges ebenso wie ihr Bedarf an Beratung und Unterstützung in Krisensituationen. Daraus resultiert die Bedeutung der Schulsozialarbeit für die Kinder- und Jugendhilfe: Niedrigschwelliger Zugang zu Kindern und Jugendlichen, kurze Wege zu notwendigen Hilfesystemen und die Möglichkeit, sozialpädagogische Angebote dort zu machen, wo sich die Adressaten räumlich ohnehin schon befinden.

Schulen sind auf Kooperationspartner angewiesen, um ihren umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag in hoher Qualität erfüllen zu können. Daraus ergibt sich auf Seiten der Schulen der verstärkte Wunsch, auch mit der Kinder- und Jugendhilfe zu kooperieren und Schulsozialarbeit als sozialpädagogisches Angebot am Ort Schule möglichst allen Schülerinnen und Schülern zugänglich zu machen. Dabei können Schulen mit Ganztagsangeboten eine besondere Rolle einnehmen. Da Schülerinnen und Schüler hier größere Zeitanteile des Tages in der Schule verbringen, bietet sich die Verknüpfung von schulischen Lernangeboten mit sozialpädagogischen Angeboten wie Schulsozialarbeit in besonderer Weise an. Ferner sollten an Grundschulen die sozialpädagogischen Angebote der

Schulsozialarbeit mit den Bildungs- und Freizeitangeboten des Hortes partnerschaftlich abgestimmt werden, um sich sinnvoll zu ergänzen sowie Doppelungen und Ineffizienz zu vermeiden.

Angebote der Schulsozialarbeit finden sich im Land Brandenburg in unterschiedlichem Umfang an allen Schulformen von der Grundschule bis zum Oberstufenzentrum. Diese Empfehlungen richten sich an alle diese Angebote, es sei denn, Anderes ist deutlich kenntlich gemacht.

2. Rechtsgrundlage, Begriff und Grundsätze

Das Bundesrecht definiert Schulsozialarbeit in § 13a SGB VIII folgendermaßen:
„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden." (ebd.) Gemeint sind mit „diesem Abschnitt" Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die im ersten Abschnitt des zweiten Kapitels des Gesetzes normiert sind. Von der Möglichkeit, durch Landesrecht zu bestimmen, dass Schulsozialarbeit nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden kann, macht das Land Brandenburg keinen Gebrauch.

Das BbgKJG nimmt auf das Bundesrecht Bezug und betont in § 91 BbgKJG die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Schulsozialarbeit, den Jugendämtern, den Schulen und Schulträgern.

Schulsozialarbeit umfasst Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 11-14 SGB VIII am Ort Schule und steht damit gem. § 79 SGB VIII in der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und wird von Trägern der freien wie der öffentlichen Jugendhilfe sowie in Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden erbracht.

In die Verantwortung des öffentlichen Trägers und seines Jugendamtes fallen dabei einerseits die Bedarfserhebung und Bedarfseinschätzung, die Einordnung der Angebote der Schulsozialarbeit in das Gesamtgefüge von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung sowie die Entscheidung über die Förderung der einzelnen Angebote (§§ 79f. SGB VIII/§ 93 BbgKJG). Abgebildet wird dies i.d.R. im Jugendförderplan gem. § 62 Abs. 3 und § 87 Abs. 3 BbgKJG. Das Jugendamt soll andererseits auch dafür Sorge tragen, dass die Träger und Fachkräfte der Schulsozialarbeit in die Zusammenhänge der fachlichen Weiterentwicklung einbezogen und in ihrer Tätigkeit beraten werden (§ 79a SGB VIII).

Kreisangehörige Gemeinden können im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 125 Abs. 3 oder 4 BbGKJG auch Träger von Schulsozialarbeit sein. Die bei ihnen beschäftigten Fachkräfte der Schulsozialarbeit nehmen ebenfalls Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr und sind kein Schulpersonal im Sinne von § 68 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG). Kreisangehörige Gemeinden werden dadurch jedoch nicht selbst zu Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die z.B. der

Kooperationsverpflichtung aus § 81 SGB VIII unterliegen. Ihre Tätigkeit soll sich an den Qualitätsstandards des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe orientieren.

Die Jugendämter sorgen gem. § 72a Abs. 3 SGB VIII dafür, dass in der Schulsozialarbeit keine einschlägig vorbestraften Personen eingesetzt werden.

Neben der Schulsozialarbeit gibt es auch andere durch die Schulträger auf freiwilliger Basis verantwortete Formen der Unterstützung des Schulbetriebs im Sinne von § 68 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG), die nicht in den Kontext der Kinder- und Jugendhilfe eingeordnet sein müssen – in diesen Fällen sollte aber von der Bezeichnung Schulsozialarbeit abgesehen werden.

Neben den Aufgaben, die das Land im Hinblick auf das Schulwesen auf Grund des Brandenburgischen Schulgesetzes hat, nimmt es seine Verantwortung gem. § 82 i.V.m. § 85 Abs. 2 SGB VIII durch die anteilige Förderung einer gleichmäßigen Ausstattung mit Fachkräften der Schulsozialarbeit sowie durch die Bereitstellung von Fortbildungsangeboten wahr.

Schulsozialarbeit wirkt bei Bedarf in Kooperation mit anderen Fachkräften und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe auch in anderen Handlungsfeldern mit, etwa bei der Förderung der Erziehung in der Familie oder in der Hilfeklärung und -planung der Hilfe zur Erziehung (§ 27ff. SGB VIII), in der Beratung von jungen Menschen gem. § 8 SGB VIII oder beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Sie beachtet die in § 9 SGB VIII und § 6 Abs. 1 BbgKJG formulierten grundsätzlichen Ziele im Hinblick auf die Beteiligung junger Menschen, auf Inklusion, Gleichberechtigung und Diversität.

Die rechtlichen Bezugspunkte für Schulsozialarbeit im Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) finden sich in § 4 (Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung), § 9 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen), § 9a (Zusammenarbeit mit den Trägern der Schulsozialarbeit) und § 18 BbgSchulG (Ganztagsangebote). Der Auftrag der Schule ergibt sich aus dem Recht auf Bildung und den Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung gem. §§ 3ff. BbgSchulG. Danach hat die Schule als Lern- und Lebensraum von Kindern und Jugendlichen einen weitreichenden gesellschaftlichen Auftrag. Jede Schülerin, jeden Schüler individuell zu fördern und deren Persönlichkeitsentwicklung umfassend zu unterstützen und zu begleiten, stellt die Schule vor große Herausforderungen. Neben der Vermittlung von Kenntnissen soll die Schule auch Werthaltungen vermitteln, lebenspraktische und berufsqualifizierende Fähigkeiten fördern und allen Schülerinnen und Schülern – unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Lage, der nationalen Herkunft, der politischen oder religiösen Überzeugung und des Geschlechts - gleiche Chancen auf Bildung und Teilhabe in der Gesellschaft ermöglichen. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem – insbesondere sonderpädagogischem - Unterstützungsbedarf sind besonders zu fördern. Die Schule hat hierbei das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder zu achten, sie soll dafür eng mit den Eltern zusammenarbeiten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen. Dabei stimmen die grundsätzlichen Ziele und gesellschaftlichen Aufträge und Pflichten von Schule und Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen und einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft weitgehend überein.

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule. Ihre Wirksamkeit ist besonders gegeben, wenn die sozialpädagogische Fachkraft hauptamtlich, verlässlich und über einen großen Teil des Schultages am jeweiligen Schulstandort präsent ist. So ist sie für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Eltern gut erreichbar und kann als verlässlicher Partner am Schulstandort wirken – ohne jedoch Teil des schulischen Systems zu sein. Aus Sicht des MBJS ist dabei der Einsatz in Vollzeit und nur an einem Schulstandort fachlich sinnvoll, es sei denn die Größe und der zeitliche Umfang der Angebote der einzelnen Schule rechtfertigen dies nicht. Fachkräfte der Schulsozialarbeit nehmen dabei grundsätzlich und im Einzelnen andere Aufgaben wahr als das sonstige pädagogische Personal nach § 68 Abs. 1 BbgSchulG. Vor allem die Unterstützung von Lehrkräften im Unterricht ist keine Aufgabe der Schulsozialarbeit.

3. Kooperation

Schulsozialarbeit setzt eine verbindliche und systematische Kooperation von Schule und Jugendhilfe voraus und stellt damit eine intensive Form der Zusammenarbeit der beiden Systeme dar. Sie ist ein deutlicher Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung von Jugendhilfe und Schule für das Aufwachsen und die Bildung von Kindern und Jugendlichen, die auf einem gemeinsamen pädagogischen Verständnis beruht.

Schulsozialarbeit steht damit einerseits in einem engen Zusammenhang zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, ist zugleich konzeptionell selbständig und wird nicht von der Schule beauftragt. Sie unterstützt die Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung, fördert die Entwicklung ihrer Selbständigkeit, hilft bei der Stärkung eigener Interessen, begleitet und interveniert bei Bedarf in Krisensituationen. Sie ist damit auf die Gesamtheit des sozialpädagogischen Unterstützungsbedarfs der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet. Die beteiligten Institutionen vereinbaren gem. § 91 Abs. 3 BbgKJG auch, inwieweit Schulsozialarbeit als Teil des Lern- und Lebensortes Schule in die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages einbezogen ist. Daher sollten Besonderheiten der Schule bzw. besondere Bedarfe der Schülerinnen und Schüler im Konzept der Schulsozialarbeit Berücksichtigung finden. Prägend für die Angebote der Schulsozialarbeit ist die Orientierung an den Leitprinzipien der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, vor allem der Freiwilligkeit der Teilnahme, der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Ausgestaltung des Angebots und dem sozialen Lernen.

Als Grundlage einer gelingenden Kooperation sollen verbindliche Grundsätze formuliert werden und gem. § 91 Abs. 3 BbgKJG in einer Vereinbarung münden, in denen sich die Schule, der Schulträger, der Träger der Schulsozialarbeit und das Jugendamt auf die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, auf die erwarteten Leistungen der jeweiligen Partner und das Rollenverständnis einigen. Die Herstellung von Auftragsklarheit für die sozialpädagogischen Fachkräfte darf nicht dem Tagesgeschäft unterworfen sein, sondern ist wesentlicher Teil der Trägerverantwortung und soll schon durch die Grundsätze der Zusammenarbeit gewährleistet werden. Dies sollte über die Schulkonferenz legitimiert, regelmäßig angepasst und der Schulgemeinschaft transparent gemacht werden.

Dabei sollen auch die Möglichkeiten der Mitarbeit in schulischen Gremien gemäß Teil 7 Abschnitte 1 bis 6 BbgSchulG und der Beitrag zur Koordination und Vernetzung anderer sozialpädagogischer Angebote festgelegt werden.

Schulsozialarbeit findet in Kooperation mit der Schule und den anderen dort pädagogisch Tätigen statt. Grundlage der Zusammenarbeit sind die gemeinsam zu erarbeitenden Grundsätze der Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule, über deren Umsetzung in der Schulkonferenz entschieden wird. Es wird empfohlen, die gemeinsam vereinbarten Grundsätze transparent zu dokumentieren und allen Beteiligten am Standort zugänglich zu machen, beispielsweise durch Veröffentlichung auf der Website der Schule. In den Grundsätzen sollen ausgehend vom Konzept des Trägers

- der eigenständige Auftrag der Schulsozialarbeit mit Bezug auf die schulische Situation,
- die sozialpädagogischen Angebote an der Schule in Ergänzung und enger Verzahnung der schulischen Angebote im Rahmen des Erziehungsauftrages der Schule sowie
- die Kooperationsformen zur Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Schulsozialarbeit und der Schule

konkret benannt werden. Schulsozialarbeit leistet in der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften einen wichtigen Beitrag, um an den Schulen ein lern- und schülerfreundliches Klima zu schaffen sowie Erziehungs- und Bildungsprozesse zu unterstützen.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei einer engen und vertrauensvollen Abstimmung zwischen Schulsozialarbeit und Schulleitung im Hinblick auf planerische und konzeptionelle Fragen der Ausgestaltung der Angebote der Schulsozialarbeit zu. Dies ist wesentliche Voraussetzung zur Schaffung von Gelingensbedingungen guter Schulsozialarbeit und Förderung eines förderlichen Schulklimas am Lebensort Schule.

Weitere Voraussetzung für eine erfolgreiche Schulsozialarbeit ist, dass sie als fester Teil der Angebote an der Schule wahrgenommen und als solches auch im Schulprogramm verankert ist. Schulsozialarbeit stärkt Schulen darin, sich selbst als integrierte Angebote von Erziehung und Bildung zu verstehen, die Kinder und Jugendliche mit all ihren Lern- und Entwicklungsbedürfnissen betrachtet und einen begünstigenden Rahmen dafür bietet, dass Eltern und pädagogische Fachkräfte gemeinsam Verantwortung für das Aufwachsen wahrnehmen.

4. Angebote und Aufgaben

Der Träger der Schulsozialarbeit benötigt eine Konzeption, in der das konkrete Spektrum der Angebote und Leistungen an der jeweiligen Schule beschrieben ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die jeweils an der Schule zu erbringenden sozialpädagogischen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis zum Arbeitszeitumfang der sozialpädagogischen Fachkräfte stehen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass eine Vielzahl von sozialpädagogischen Leistungen und Angeboten nur dann verantwortlich durchzuführen sind, wenn sie aus einem Team von Fachkräften heraus vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden können. Wenn nur eine Fachkraft an einer Schule eingesetzt ist, erfordert dies die Kooperation mit anderen außerschulischen Jugendhilfeangeboten. Von großer Bedeutung ist auch die fachliche Einflussnahme durch das Jugendamt, die beispielsweise durch die Erarbeitung von Konkretisierungen

dieser Empfehlungen im Rahmen von Qualitätsstandards oder durch die Gelegenheit zum fachlichen Austausch zwischen den Fachkräften der Schulsozialarbeit erfolgt.

Angebote der Schulsozialarbeit richten sich sowohl an einzelne Schülerinnen und Schüler als auch an Gruppen. Fachkräfte der Schulsozialarbeit können einbezogen werden in den Austausch über pädagogische Fragenmit Lehrkräften, weiterem Schulpersonal und Eltern.

In der Praxis sollte zwischen der Arbeit mit einzelnen jungen Menschen und Angeboten für Gruppen ein ausgewogenes Verhältnis herrschen, das sich jeweils an den konkreten Bedarfen der Schülerinnen und Schüler am einzelnen Schulstandort orientiert. Der jeweilige Umfang sollte schon im einrichtungsbezogenen Konzept für die Schulsozialarbeit näherungsweise festgelegt werden. Auch im Hinblick auf die Angebote für Eltern sollten vorab sowohl inhaltlich als auch zeitlich die zu leistenden Umfänge bestimmt werden. In der Praxisreflexion ist überdies darauf zu achten, ob sich im täglichen praktischen Vollzug relevante Verschiebungen zwischen den Angeboten für Gruppen und der Einzelfallarbeit ergeben und ggf. kritisch darauf zu reagieren.

Die Mitarbeit in schulischen Gremien (Schulkonferenz, Konferenz der Lehrkräfte, Elternkonferenz, Konferenz der Schülerinnen und Schüler) sowie die Koordination und Vernetzung mit anderen sozialpädagogischen Angeboten sind im Rahmen des einrichtungsbezogenen Konzepts eigenständige Bestandteile der Schulsozialarbeit. § 90 Abs. 1 BbgSchulG bzw. § 95 Abs. 2 BbgSchulG ermöglichen die Vertretung des Trägers der Schulsozialarbeit in der Schulkonferenz. Für ihre Wahrnehmung dieser Vertretung sollten entsprechende Arbeitszeitanteile verbindlich vorgesehen werden.

Schulsozialarbeit umfasst im Wesentlichen folgende Arbeitsbereiche:

- *Beratung von jungen Menschen und deren Eltern, insbesondere in schwierigen Lebenslagen*

Schulsozialarbeit bietet jungen Menschen und in Einzelfällen deren Eltern niedrigschwellig Beratung an, die diese freiwillig nutzen können. Hierzu gehört praktische Krisenintervention bei akuten Konflikten im Einzelfall, die Beratung in schwierigen Lebenslagen, die Beteiligung aller für den jungen Menschen relevanten Personen, die Abklärung von möglichen Gefährdungslagen, die Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsdiensten oder anderen Institutionen. Grundprinzip der Beratung sind die Subjektorientierung, die Freiwilligkeit und die Wahlfreiheit.

- *Soziales Lernen, Konfliktbewältigung und Prävention*

Schulsozialarbeit entwickelt Angebote der Gewaltprävention und fördert den kritischen Umgang mit Risiken. Sie unterbreitet Angebote und Gelegenheiten für Soziales Lernen in der Gruppe. Parallelen und Schnittstellen gibt es im Rahmen von gruppenbezogenen Hilfen zur Erziehung (z.B. § 29 SGB VIII), in der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) oder im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII). Dabei geht es nicht darum, diese Angebote ausschließlich selbst umzusetzen. Vielmehr ist Schulsozialarbeit Kooperationspartner sowohl für die Klassen- bzw. Vertrauenslehrkräfte als auch für die zahlreichen Kooperationspartner der Schule.

- *Hilfestellung bei (drohender) Schulverweigerung*

Hier sind frühzeitige Gespräche und Dialoge mit Kindern, Jugendlichen, den Eltern und Lehrkräften erforderlich. Ob es dann um die Entwicklung von schulischen Maßnahmen zur Vermeidung von Schulverweigerung geht, die Vermittlung von Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt und/ oder um die Vermittlung in bzw. die Zusammenarbeit beispielsweise mit Lerngruppen*plus* und Lerngruppen Schule/Jugendhilfe, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Die schulische Verantwortung, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten (§ 41 Abs. 2 BbgSchulG), bleibt davon unabhängig bestehen.

- *Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf*

Hier geht es um Schulsozialarbeit als Element eines wirksamen Übergangssystems im Zusammenspiel mit den relevanten kommunalen und staatlichen Stellen und ggf. weiteren Partnern, wobei die jungen Menschen im Mittelpunkt stehen sollen, die besondere Schwierigkeiten bei diesem Übergang haben. Schulsozialarbeit handelt dabei in enger Verbindung zum pädagogischen Auftrag der Schule und knüpft hierbei an die Aktivitäten der Schule in der beruflichen Orientierung an. In diesem Rahmen arbeitet sie eng mit dem/der Berufs- und Studienkoordinator/in der Schule zusammen. Schulsozialarbeit kann so einen wertvollen und eigenständigen Beitrag für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf leisten.

- *Bildungsangebote*

Schulsozialarbeit kann in Zusammenarbeit mit den zahlreichen Akteuren in einer Kommune im Rahmen der Kooperation ergänzende Bildungsangebote an die Schule holen oder derartige Angebote selbst machen. Sie trägt dazu bei, durch Angebote des nicht-formalen und informellen Lernens an den Unterricht anzuknüpfen. Hierbei kommt es darauf an – z.B. als Teil einer kommunalen Bildungslandschaft – freiwillig zu nutzende und herausfordernde Bildungsangebote zu schaffen und an der Öffnung der Schule zum Gemeinwesen mitzuwirken. Damit ist nicht der Einsatz von Schulsozialarbeit als Ersatz für Unterrichtsausfall oder an Stelle von Lehrkräften im Unterricht gemeint.

- *Freizeitgelegenheiten*

Schulsozialarbeit entwickelt unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler Freizeitmöglichkeiten an der Schule. Neben selbstorganisierten offenen Angeboten ist sie Kooperationspartner für Jugendverbände, Jugendeinrichtungen und andere Akteure in der lokalen Jugendarbeit.

- *Partizipation lernen und fördern*

Um Demokratie praktisch zu lernen, muss sie auch im Schulleben innerhalb und außerhalb des Unterrichts umgesetzt werden. Schulsozialarbeit unterstützt die Schülerinnen und Schüler sowie gem. § 49 BbgSchulG gebildete Schülergruppen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Sie kann zudem Kinder und Jugendliche bei ihrer Interessenvertretung und bei der Mitwirkung an außerschulischen Aktivitäten unterstützen, wie z.B. bei der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune (§ 19 Brandenburgische Kommunalverfassung). Eine Reihe von Kommunen im Land Brandenburg haben in ihren Satzungen die Einbindung von Schülervertreterinnen und -vertretern in Prozesse der Kinder- und Jugendbeteiligung vorgesehen.

- *Querschnittsaufgaben*

Alle von den Fachkräften der Schulsozialarbeit wahrgenommen Aufgaben in den genannten Arbeitsbereichen erfordern anlassbezogen die Präsenz und Mitarbeit in Fachgruppen, Arbeitskreisen, Gremien oder Planungsprozessen. Da diese Formen der Mitarbeit konstitutiv für die Arbeit an der Schnittstelle zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe sind, sollten die dafür erforderlichen Arbeitszeitanteile organisatorisch berücksichtigt werden.

5. Ausstattung und Qualifikation

Im Bereich der öffentlichen Träger der Jugendhilfe verlangt das Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe eine für die jeweilige Aufgabe qualifizierende Ausbildung. Aus § 74 SGB VIII lässt sich die Erwartung ableiten, dass auch freie Träger zur Gewährleistung der fachlichen Voraussetzungen für die Förderung ihrer Leistungen von ihren hauptamtlich Beschäftigten entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen erwarten. Die Tätigkeit in der Schulsozialarbeit setzt ein bedarfsorientiertes Spektrum an Methodenkompetenz, Fachkenntnissen sowie sozialen und personalen Kompetenzen voraus. Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik sind für das Einsatzgebiet Schulsozialarbeit qualifiziert. Gleiches gilt für Fachkräfte, denen auf der Grundlage eines Zertifikatskurses in den neunziger Jahren vom MBJS die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung für die Handlungsfelder Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit staatlich bescheinigt wurde. Erweist es sich auf Grund von Fachkräftemangel oder aus inhaltlichen Gründen als notwendig, Beschäftigte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen für die Schulsozialarbeit zu gewinnen, steht es in der Verantwortung des jeweiligen Arbeitgebers, in Abstimmung mit dem Jugendamt und gemeinsam mit dem Beschäftigten im Rahmen einer individuellen Weiterbildungsplanung für den Erwerb ggf. fehlender Kenntnisse und Fähigkeiten Sorge zu tragen.

Gegenseitige kollegiale Begleitung in Teams, Beratung und gemeinsame Reflexion sowie externe Supervision sichern die Fachlichkeit von Schulsozialarbeit und erleichtern den Umgang mit schwierigen und konfliktbelasteten Situationen. Gleichzeitig ist zu akzeptieren, dass die Schulsozialarbeit an den Schulstandorten überwiegend von nur einer Person geleistet wird. Vor diesem Hintergrund sollten für die Schulsozialarbeit in regionalen Zusammenhängen Lösungen gesucht werden, die trotz der damit verbundenen Vereinzelung der Fachkräfte in der Praxis Teambesprechungen, fachlichen Austausch untereinander und Anleitung durch in der Praxis der Schulsozialarbeit erfahrene Leitungskräfte ermöglichen. Eine Lösung wäre die Beauftragung nur eines Trägers je Planungsbereich mit der Schulsozialarbeit an mehreren Schulstandorten, eine andere Lösung bestünde in der Etablierung einer Fachkoordination für Schulsozialarbeit für das Gebiet eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt. Bewährt haben sich auch Lösungen, bei denen ein Team von mehreren sozialpädagogischen Fachkräften in einem bestimmten Sozialraum unterschiedliche Angebote abdeckt, z.B. neben der Schulsozialarbeit an einer oder mehreren Schulen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Angebote der Jugendsozialarbeit und mobile Angebote verantwortet.

Ebenso grundlegend für die Gewährleistung der fachlichen Professionalität ist die Gelegenheit zu und die Wahrnehmung von regelmäßigen Fortbildungsmöglichkeiten. Außerordentlich bewährt haben sich

Fortbildungsangebote, die professionsübergreifend für Fachkräfte der Schulsozialarbeit und Lehrkräfte angeboten werden, insbesondere, wenn diese Angebote von Tandems aus je einer Schule genutzt werden. Die Angebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitutes Berlin-Brandenburg (SFBB) für das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit sind jeweils für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte gleichermaßen ausgeschrieben und können von Tandems genutzt werden.

Zudem bietet die Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe bei kobra.net verschiedene Formate zur fachlichen Weiterentwicklung und Vernetzung von Schulsozialarbeitenden an, darunter den landesweiten Fachtag, die überregionale kollegiale Fallberatung, die Tandem-Werkstätten für Schulsozialarbeit und Schulleitungen sowie die Website und den Newsletter für Schulsozialarbeit im Land Brandenburg. Zu den Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Schulsozialarbeit gehören neben einer verbindlich verabredeten Kooperation, einer soliden konzeptionellen Grundlage und der fachlichen Qualifikation auch die äußeren Bedingungen. Schulsozialarbeit benötigt ausreichende räumliche Grundlagen, nicht zuletzt um die Vertraulichkeit der Kommunikation der Fachkräfte mit den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten. Ein eigenes Büro für die sozialpädagogischen Fachkräfte mit entsprechender technischer Ausstattung, Telekommunikations- und IT-Einrichtungen sowie die Möglichkeit zur Nutzung von Räumen für Gruppenangebote sollen an jedem Schulstandort die Regel sein.

6. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Bemühungen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Schulsozialarbeit sollen sich (wie in anderen Bereichen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auch) an den unterschiedlichen Qualitätsdimensionen orientieren. Die Träger der Schulsozialarbeit orientieren sich dabei an den gem. § 79a SGB VIII von den Trägern der öffentlichen Kinder –und Jugendhilfe veröffentlichten Grundsätzen und Maßstäben für die Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Dimensionen Konzept, Struktur, Prozess und Ergebnis/Wirkung sollen dabei je für sich betrachtet und zum Gegenstand der Entwicklungsbemühungen gemacht werden. Qualitätssicherung und -entwicklung sollen nicht nur anlassbezogen stattfinden, sie sind vielmehr dann am wirksamsten, wenn sie selbstverständlicher und konzeptionell verankerter Bestandteil der regelmäßig wahrgenommenen Aufgaben sind. Instrumente der Qualitätsentwicklung sind inzwischen in der Fachliteratur in großer Zahl beschrieben. Besonders hingewiesen sei auf die Anwendung von Einzelinstrumenten, die sich auf die Bedarfserhebung, die Evaluation und die daraus folgende Konzeptentwicklung beziehen. Dem Bereich der kontinuierlichen Fortbildung der Fachkräfte soll dabei ausreichend Platz (und Anteil an der Arbeitszeit) eingeräumt werden.

Qualitätsentwicklung wird nur dann erfolgreich sein, wenn sie als Aufgabe von Fachkräften, Trägern der Jugendhilfe, Schulträgern und Jugendämtern gleichermaßen betrachtet wird. Gemäß § 79a SGB VIII kommt dem örtlichen Jugendamt dabei eine herausgehobene Bedeutung zu, indem es Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität entwickelt und Maßnahmen für ihre Gewährleistung und Weiterentwicklung trifft, soweit z.B. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, der Kinderschutz oder die Kooperation mit anderen Institutionen betroffen sind. Die Lehrkräfte und Schulleitungen sollten als Partner der Qualitätsdiskussion in jedem Fall einbezogen werden. Auf dieser Basis kann das abgestimmte Konzept für die Schulsozialarbeit dann auch regelmäßig weiterentwickelt werden.

Die Ergebnisse und Erfolge einer Schule - und damit auch der Schulsozialarbeit - werden im hohen Maße bestimmt durch die Prozessqualität, also die Organisation und die Qualität der schulischen Abläufe in der einzelnen Schule. Gemeint sind Lehr- und Lernentwicklung als Kernprozesse der Schule, aber auch die Gestaltung des Schullebens, der Schulkultur, der Schulsozialarbeit, die Führung und das Management der Schule, die Professionalität und der Einsatz des schulischen Personals sowie das Leitbild und die Ziele und Strategien der Schule. Die Einbindung der Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulsozialarbeit in die pädagogische Schulentwicklung am jeweiligen Schulstandort ist deshalb von zentraler Bedeutung und bedarf gemeinsamer Anstrengungen. Gemeinsame Qualitätskriterien können aus dem „Orientierungsrahmen gute Schule in Brandenburg“ entwickelt werden, in dem die zentralen schulischen Handlungsfelder in vier Qualitätsbereichen beschrieben sind.

Die Schulsozialarbeit sollte in die schulische Selbstevaluation ebenso einbezogen werden wie in die Schulberatung durch das LIBRA.